



#### AMTSLEITUNG

Datum: 29.04.2021

Zahl: 004-1/3/21/ASt.

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)

Auskünfte : AL Mag. Arnold Stessel

Telefon: 04245 2385-23

Fax: 04245 2385-29

e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein vom 29.04.2021, Zahl: 004-1/3/21/ASt., mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden (Referatsaufteilung).

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

#### §1

#### Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

#### **Bgm. Harald Haberle**

##### **Referat I**

Vertretung der Gemeinde nach außen

Personalangelegenheiten der Gemeinde

Zukunft- und Wirtschaftsentwicklung Kooperationen

Wohnbau

Gewerbe und Industrie

Feuerwehren, Zivilschutz

Wohnungen

Soziales

Öffentlichkeitsarbeit

Finanzen

#### **1. Vzbgm. Ing. Christian Katholnig**

##### **Referat II**

Raumordnung

Straßen und Verkehr  
Energie  
Wasserbau  
Wasserversorgung  
Kanalisation  
Bildung  
Sport  
Vereine  
Umweltschutz

**2. Vzbgm.<sup>in</sup> Dipl. Ing.<sup>in</sup> Barbara Kircher**

**Referat III**

Land und Fortwirtschaft  
Jagd und Fischerei  
Abfallbeseitigung  
Tourismus  
Naturschwimmbad  
Friedhöfe  
Ortsbild  
Kultur  
Immobilien und Liegenschaftsverwaltung

## § 2

### Zuständigkeit des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

## § 3

### Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

- a) *Es vertritt den 1. Vzbgm. Ing. Christian Katholnig die 2. Vzbgm.<sup>in</sup> Dipl. Ing.<sup>in</sup> Barbara Kircher*
- b) *Es vertritt die 2. Vzbgm.<sup>in</sup> Dipl. Ing.<sup>in</sup> Barbara Kircher der 1. Vzbgm. Ing. Christian Katholnig*

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 08. September 2020, Zahl: 004-1/3/15/20/Gl., außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Harald Haberle)

angeschlagen am: 30.04.2021  
abgenommen am: